



**Der Leitende Oberstaatsanwalt**  
- Der Pressedezernent -

Staatsanwaltschaft Düsseldorf – Postfach 101122 - 40002 Düsseldorf

Telefon: 0211/6025-1229

Datum

**An die Redaktionen**

Aktenzeichen

10 Js 548/13

**Pressemitteilung**  
**der Staatsanwaltschaft Düsseldorf**

**Einstellung des Ermittlungsverfahren wegen Totschlags an der Straßenbahnhaltestelle  
„An der Piwipp“ in Düsseldorf-Unterrath am 4.Oktober 2013**

Das Ermittlungsverfahren ist gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt worden. Dem Beschuldigten kann nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung widerlegt werden, in Notwehr gehandelt zu haben.

I.

Am 4.Oktober 2013 kam es in Düsseldorf Unterrath an der Straßenbahnhaltestelle „An der Piwipp“ zu einer Auseinandersetzung zwischen dem späteren Opfer und dem Beschuldigten, in deren Verlauf der Beschuldigte dem Geschädigten einen Schlag mit einem Vierkantholz versetzte. Nach den Feststellungen des Instituts für Rechtsmedizin war die Handlung des Beschuldigten auch todesursächlich, der Geschädigte verstarb an den Folgen dieser Einwirkung mit stumpfer Gewalt gegen den Kopf.

II.

Der Beschuldigte hat indes eine vorsätzliche und rechtswidrige Verletzungshandlung bestritten und angegeben, sich seinerseits durch den Geschädigten angegriffen gefühlt zu haben, ohne dies mit seiner Bemerkung beim Verlassen der Bahn, was er, der spätere Geschädigte denn „für ein Problem habe“, provoziert oder für möglich gehalten zu haben. So sei er zum Einen davon ausgegangen, dass der Geschädigte die Bahn gar nicht mehr an derselben Haltestelle habe verlassen können, zum Anderen habe er angenommen, die

Begleiterin des Geschädigten werde diesen - wie bereits zuvor in der Bahn - von Weiterungen abhalten können. Für diese ohnedies als Darstellung der inneren Tatseite kaum zu widerlegende Einlassung des Beschuldigten spricht zudem, dass er erkennbar den aus der Bahn mitgenommenen Schlaggegenstand mit sich führte und in Begleitung war, was einen Angriff des Geschädigten umso unwahrscheinlicher erscheinen lassen musste.

Nach der Einlassung des Beschuldigten folgte und näherte sich ihm gleichwohl der spätere Geschädigte mit einem Gürtel in der Hand und schlug den Beschuldigten von hinten mittels dieses Gegenstandes, als der Beschuldigte ihm beim Vorstehen weiterer Einwirkungen einen einzelnen Schlag mit dem Kantholz versetzt haben will. Von diesem durch seine Begleiter im Wesentlichen bestätigten und mit den objektiven Gegebenheiten im Einklang stehenden Sachverhalt ausgehend, durfte der Beschuldigte von einem Angriff ausgehen, gegen den er sich auch aktiv verteidigen durfte. Es konnte nicht festgestellt werden, dass der Beschuldigte sich dem Angriff in dieser Situation noch durch Flucht hätte entziehen können : Hiergegen sprach, dass der Beschuldigte dem Geschädigten in kurzer Distanz gegenüberstand, nachdem er sich auf den ersten Schlag hin herumgedreht hatte und nach den Bestätigungen der beiden Begleiter des Beschuldigten der Geschädigte nach dem ersten Schlag in die Bauch-/ Rippengegend weiter auf den Beschuldigten zugegangen sei und mit der Gürtelschnalle um sich geschlagen habe.

Schließlich ist der Schlag mit dem Kantholz auch nicht unter dem Gesichtspunkt der fehlenden Gebotenheit rechtswidrig. Dass der anschließende Schlag des Beschuldigten gegen den Kopf des Geschädigten zielgerichtet und nicht, wie vom Beschuldigten angegeben, zur Verteidigung mit dem Ziel erfolgte, den Geschädigten auf Distanz zu halten, ist angesichts des hektischen, bewegten Geschehens und der Angst vor eigenen, möglicherweise erheblichen Verletzungen nicht zu belegen.

### III.

Eine Erhebung der öffentlichen Klage bot nach Ausschöpfung aller Ermittlungsansätze angesichts der vorstehenden Sach- und Rechtslage keine Aussicht auf Erfolg.

Im Auftrag

**Christoph Kumpa**